

BGer 1C 378/2018 vom 18. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_378_2018

FR: TF 1C 378/2018 du 18 septembre 2018

IT: TF 1C 378/2018 del 18 settembre 2018

Regeste

Planungs- und Baurecht; Abbruch eines Mehrfamilienhauses | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein "Zwischenbescheid" des Verwaltungsgerichts über die Frage, ob bis zum Entscheid in der Hauptsache (d.h. über die vor Verwaltungsgericht hängige Beschwerde betreffend den Widerruf der rechtskräftigen Abbruch- und Baubewilligung) ein einstweiliges Abbruchverbot zu erlassen ist. Dies wurde vom Verwaltungsgericht verneint und das vom Einzelrichter erlassene superprovisorische Abbruchverbot vom 22. Juni 2018 aufgehoben. Es geht somit um einen Zwischenentscheid betreffend den Erlass vorsorglicher Massnahmen.

E. 1.1

Voraussetzung für die Anfechtung eines Zwischenentscheids ist nach Art. 93 Abs. 1 BGG zunächst, dass dieser entweder einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder aber die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Vorliegend machen die Beschwerdeführer einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil geltend, weil mit dem Abbruch ihre Aufwendungen in der Hauptsache gegenstandslos würden und eine Baute in einem inventarisierten Gebiet unwiderruflich verschwinden würde. Wie es sich damit verhält, kann offenbleiben, weil auf die Beschwerde bereits aus einem anderen Grund nicht einzutreten ist.

E. 1.2

Mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann gemäss Art. 98 BGG nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden. Hierfür gilt das Rügeprinzip: Das Bundesgericht prüft die Verletzung von Grundrechten nicht von Amtes wegen, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist. Dabei gelten qualifizierte Begründungsanforderungen (BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254 mit Hinweisen). Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen; auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein. Die Beschwerdeführer machen zwar beiläufig eine Verletzung des Willkürverbots geltend, allerdings begründen sie auch nicht ansatzweise, inwiefern der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft und damit willkürlich sei (BGE 136 I 316 E. 2.2.2 S. 318 f. mit Hinweisen).

Die von ihnen geltend gemachte Präjudizierung des Hauptsacheentscheids genügt - für sich alleine - nicht, um Willkür zu begründen: Vorsorgliche Massnahmen dienen typischerweise der Erhaltung eines bestehenden Zustandes zur Verhinderung präjudizierender Wirkungen; ob sie gewährt werden, hängt jedoch von einer Abwägung der in Frage stehenden Interessen ab, wobei u.U. auch (eindeutige) Prozessaussichten berücksichtigt werden dürfen. Die Verletzung anderer verfassungsmässiger Rechte machen die Beschwerdeführer nicht geltend. Genügt die Beschwerdeschrift den Begründungsanforderungen nicht, so führt dies zum Nichteintreten, ohne die Möglichkeit der nachträglichen Verbesserung. Auf die ergänzende Begründung in der Replik ist daher nicht einzugehen.

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 und 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.